



Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2010

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 256 (VEP Nr. 42) für den Bereich Niedenstraße / Eichenstraße als Satzung
2. Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Stadt Hilden
3. Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Hilden vom 10.11.2010
4. Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Hilden
5. Bekanntmachung über den Ablauf von Ruhe- und Nutzungsrechten an Wahlgräbern auf Nord-, Süd-, Hauptfriedhof

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

6. Umlegungsverfahren Nr. 23 für den Bereich Oerkhaus und Oerkhaushof 25 Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 76 BauGB

Jahrgang	17
Nr.	27
Datum	15.11.2010

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2010

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat		03.	17.*		12.		07.		29.		10.	15.
Haupt- und Finanzausschuss			03.	28.					15.		24.	
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		17.				09.						03.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		22.			03.				06.	27.		
Jugendhilfeausschuss		18.				30.						02.
Paten- und Partnerschaftsausschuss	25.											
Personalausschuss		10.									04.	
Rechnungsprüfungsausschuss				12.							15.	
Schul- und Sportausschuss		25.				24.						09.
Sozialausschuss		22.									25.	
Stadtentwicklungsausschuss	20.	24.	24.		05.	16.	14.		01.		03.	08.
Wahlausschuss	06.	09.										
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.		08.				21.			22.			01.
Integrationsrat		04.							09.		11.	

*Verabschiedung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter
 ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:burgermeisterbuero@hilden.de angefordert werden.
 Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 256 (VEP Nr. 42) für den Bereich Niedenstraße / Eichenstraße als Satzung

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 29.09.2010 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 256 (VEP Nr. 14) für den Bereich Niedenstraße / Eichenstraße im Stadtteil Hilden – West gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zzt. gültigen Fassung sowie gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in der zzt. gültigen Fassung unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Hildener Westen im Hinterland des Eckbereiches von Niedenstraße und Eichenstraße. Der Vorhaben- und Erschließungsplan umfasst die Flurstücke 662, 674, 677, 696 und 697. Das Flurstück 314 (Eichenstraße 112) liegt außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes. Alle Flurstücke liegen in Flur 3 der Gemarkung Hilden. Zusammen bilden sie den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 256.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung inklusive Umweltbericht mit Stand vom 27.08.2010 zugrunde.

Der Bebauungsplan Nr. 256 (VEP Nr. 14) wird mit Begründung inklusive Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 256 (VEP Nr. 14) und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gemäß § 214 Abs. 2 BauGB sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 256 (VEP Nr. 14) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW beim Zustandekommen des Bebauungsplans Nr. 256 (VEP Nr. 14) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bebauungsplan Nr. 256 (VEP Nr. 14) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 256 (VEP Nr. 14) als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 256 (VEP Nr. 14) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

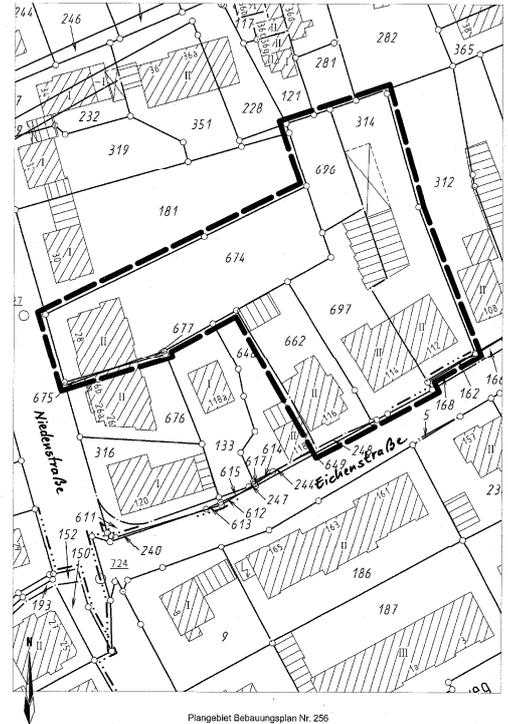
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 04.11.2010
 Horst Thiele
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 04.11.2010
 Horst Thiele
 Bürgermeister



2. Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Stadt Hilden

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 03.11.2010 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der Plan wird für das **gesamte Gebiet der Stadt Hilden** aufgestellt.

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes soll der aktuelle, aber überalterte Flächennutzungsplan von 1993 ersetzt werden. Für das gesamte Stadtgebiet soll so ein abgestimmter neuer und zeitgemäßer Rahmen für die Flächennutzung mit der Perspektive bis mindestens 2025 geschaffen werden.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Hilden, den 08.11.2010
Horst Thiele
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 08.11.2010
Horst Thiele
Bürgermeister

3. Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Hilden vom 10.11.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW.2007 S. 380) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV.NRW.S. 226, 316) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 29.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert Artikel 213 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NRW S. 546, SGV NRW 790), zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662).

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 90 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume).
Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 90 cm beträgt und mindestens zwei Stämme einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.
- (3) Diese Satzung gilt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7, sowie der aus Ausgleichszahlungen finanzierten Pflanzungen).
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen
 - a) Nadelbäume, Birken, Pappeln, Kulturobstbäume mit Ausnahme von Eiben, Gingkos, Walnussbäumen und Esskastanien,
 - b) abgestorbene Bäume,
 - c) Bäume, über deren Entfernung bereits in Bebauungsplänen nach § 1a Baugesetzbuch (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung) entschieden wurde,
 - d) Bäume, die erwerbsmäßig genutzt werden, sowie
 - e) Bäume, die auf privaten Flächen mit ihrem Stamm gemessen in 100cm über dem Erdboden ganz oder Teilweise näher als 4,00 m zu Außenwänden von bestehenden, zugelassenen Gebäuden mit Wohnungen oder gewerblichen Aufenthaltsräumen im Sinne der Landesbauordnung stehen; nicht zu den Gebäuden mit Aufenthaltsräumen zählen insbesondere Stellplätze, Garagen, Geräteschuppen, Gartenlauben, Gewächshäuser, Ställe, Lagerhallen, Aborte, Feuerstätten.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und zur Bewirtschaftung von Wald sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann.

Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht an Bäumen an oder neben öffentlichen Straßen- und Eisenbahnverkehrsflächen unterliegen nicht dem Verbot des Absatzes 1.

Ebenso fällt nicht unter dieses Verbot die durch eine städtische Dienststelle veranlasste Maßnahme an Bäumen im Eigentum der Stadt Hilden, soweit die materiellen Vorschriften dieser Satzung beachtet werden.

Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Hilden unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,

- c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
- d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie
- f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Hilden kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt Hilden kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt/Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 - f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnungen während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.
 - g) der geschützte Baum im Standraum durch andere geschützte Bäume so stark eingeschränkt oder behindert ist, dass die Sicherstellung einer Entwicklung auf längere Zeit nicht sichergestellt ist.
 - h) die Größe des Grundstückes weniger als 300 m² beträgt.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.
Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.

- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist zudem zu prüfen, ob durch einen Rückschnitt die Fällung des Baumes nicht vermieden werden kann und trotzdem die vom Antragsteller gewünschte Wirkung erzielt wird.
- (4) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Hilden schriftlich von Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks zu beantragen.
Der Antrag soll zwei Monate vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme unter Beifügung eines Lageplanes gestellt werden.

Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen.

Im Einzelfall kann die Stadt den Maßstab des Lageplanes bestimmen.

Dem Antrag sind des Weiteren aussagekräftige Fotos der betroffenen Bäume beizufügen, sowie rechtskräftige Erklärungen zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen.

Ebenso soll der Antragsteller erklären, ob eine Ausgleichszahlung geleistet wird oder eine Ersatzpflanzung - unter Angabe des hierzu zur Verfügung stehenden Grundstückes - vorgenommen wird.

Es bleibt der Stadt unbenommen, je nach Einzelfall die Vorlage zusätzlicher Unterlagen zu fordern.

- (5) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.
Sie ergeht unbeschadet Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung verbunden werden.
Die Erlaubnis erlischt nach einem Jahr nach Bekanntgabe und kann auf schriftlichen Antrag bis zu zweimal um einen Zeitraum von jeweils einem Jahr verlängert werden.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes.
Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen.
Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen.
Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gem. § 7 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) zusätzlich eine Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- (5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.
In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 8 Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.
Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.
- (4) Für die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Abs. 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 zu erbringen wären.
- (6) Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Hilden zu leisten.

Sie werden zweckgebunden

- für Neuanpflanzungen und
- für die Sanierung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Bäume

im Stadtgebiet Hilden verwendet.

§ 11 Betretungsrecht

Die Beauftragten der Stadt Hilden sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht,

kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Verweigert der Eigentümer oder Nutzungsrechte dem Beauftragten der Stadt Hilden den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde gem. § 6 Abs. 1 nach freier Würdigung des Sachverhalts.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet,
 - c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
 - d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommt,
 - e) entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
 - f) § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu € 50.000 geahndet werde, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Bürgermeister.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung.

Die vorstehende Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Hilden vom 10.11.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werde, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 10.11.2010
Horst Thiele
Bürgermeister

4. Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Hilden

Nach der zur Zeit gültigen Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden ist jede Grabstätte so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

An Grabstätten, die über einen längeren Zeitraum ungepflegt bleiben, kann die Stadt nach § 27 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden die daran bestehenden Nutzungsrechte entziehen.

Folgende Grabstätten auf den Hildener Friedhöfen sind längere Zeit ungepflegt geblieben und die Nutzungsberechtigten sind nicht bekannt bzw. nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln:

Friedhof	Feld	Linie	Nr.	zuletzt bekannte(r) Nutzungsberechtigte(r)	Ende der Ruhefrist	Ablauf des Nutzungsrechtes
Haupt	01	06	004+005	Heseker, Wilhelm	27.08.2012	07.10.2012
Haupt	01	07	019+020	Elly Augusta Bellingen	27.06.2011	22.12.2011
Haupt	26	02	011+012	Emma Kiolbassa	30.08.2009	30.08.2019
Haupt	32	03	015+016	Lucie Hummen	16.11.2014	16.11.2024
Nord	06	02	007+008	Dr. Lore Schellhammer	09.02.1997	24.01.2011
Nord	20	04	027	Margarete Holtmann	23.11.2007	04.02.2011
Nord	23	03	011+012	Herta Kaleita	10.03.2005	10.03.2015
Nord	24	06	011+012	Wolfgang Keller	04.07.2010	03.12.2017
Nord	25	04	003+004	Gerda Kirstowski	04.12.2009	06.04.2019
Nord	25	07	012	Hans-Peter Müller	18.03.2018	28.05.2021
Nord	29	03	014+015	Astrid Müller	07.10.2017	07.10.2027
Süd	06	09	018-021	Adele Höcker	25.06.2017	18.08.2017
Süd	25	04	015	Ingeborg Manke	07.05.2012	07.05.2012
Süd	25	04	016	Ev. Gemeindedienst	30.08.2012	30.08.2012
Süd	25	04	018	Elfriede Schönesseiffer	30.09.2012	30.09.2012
Süd	27	01	001	Ruth Hörster	16.11.2015	16.11.2015
Süd	UR1	03	008	Iris Hörster	10.11.2018	10.11.2018
Süd	UW1	04	006	Hildegard Glinski	30.07.2001	30.07.2011

Die Nutzungsrechte an den betroffenen Grabstätten sind entzogen, wenn diese Gräber nicht bis zum **01.03.2011**

ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt sind.

Zur Aufbewahrung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist die Stadt Hilden nicht verpflichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich Klage erheben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamtender Geschäftsstelle erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Ur- oder in Abschrift beigelegt werden.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das bisher einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem/ der Unterzeichner/ in oder dem/ der Bearbeiter/ in dieses Schreibens in Verbindung zu setzen. Etwaige Unstimmigkeiten könnten somit bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Klagefrist von einem Monat sich durch ein solches Gespräch **nicht** verlängert.

Der Bürgermeister
 Im Auftrage:
 Hanke

5. Bekanntmachung über den Ablauf von Ruhe- und Nutzungsrechten an Wahlgräbern auf Nord-, Süd-, Hauptfriedhof

Das Ruhe- und Nutzungsrecht folgender Wahlgrabstätten ist bereits abgelaufen:

Friedhof	Feld	Linie	Nr.	zuletzt bekannte(r) Nutzungsberechtigte(r)	Ende der Ruhefrist/ des Nutzungsrechtes
Haupt	01	03	005	Kepp	17.05.2005
Haupt	01	03	009+010	Hollmann	07.10.2004
Haupt	01	04	003+004	Kirberg	20.08.2007
Haupt	01	05	016	Dorp	19.01.2004
Haupt	01	08	011	Wessel	30.03.2004
Haupt	02	03	007+008	Bargon	11.05.2006
Haupt	02	04	003+004	Balgheim	03.09.2004
Haupt	02	06	009-012	Kirchengemeinde	25.11.2004
Haupt	02	06	020+021	Fischer	20.07.2007
Haupt	02	08	008+009	Müschenich	06.03.2005
Haupt	03	01	017	Becker	05.01.2005
Haupt	03	02	010	Jacobs	22.12.2004
Haupt	03	02	011-013	Herr	03.04.2007
Haupt	03	04	018+019	Busen	03.02.2005
Haupt	03	07	003+004	Soodt	11.01.2003
Haupt	03	07	011+012	Op gen Oorth	31.03.2006
Haupt	03	09	010+011	DRK-Hilden	11.08.2004
Haupt	03	14	003+004	Brommer	19.02.2005
Haupt	03	16	019-021	Vogel	01.10.2004
Haupt	03	17	017+018	Busch	16.07.2007
Haupt	03	19	003+004	Sondermann	30.01.2006
Haupt	03	20	011+012	De Fries	23.04.2005
Haupt	04	07	006+007	Woestendiek	20.04.2007
Haupt	04	16	007-010	Neu	27.10.2007
Haupt	04	21	017-020	Köller sen.	28.08.2004
Haupt	05	04	004-006	Marx	15.08.2004
Haupt	05	06	018-021	Erwe	15.01.2007
Haupt	05	06	032+033	Gerdesmann	10.04.2005
Haupt	05	07	035-037	Marx	04.05.2005
Haupt	05	09	016-018	Hock	12.09.2006
Haupt	05	09	019+020	Schorn	21.03.2004
Haupt	06	08	007+008	Jüntgen	18.10.2006
Haupt	06	09	010+011	Breuer	19.03.2006
Haupt	06	11	001-003	Paashaus	02.09.2007
Haupt	06	19	017+018	Köntges	23.03.2005
Haupt	07	05	019+020	Uebbing	17.05.2005
Haupt	07	08+09	017-019	Erdtmann	31.03.2005
Haupt	07	08	001+002	Wüsthoff	19.05.2004
Haupt	07	08	003+004	Buchmüller	24.04.2007
Haupt	07	12	014+015	Riedel	11.06.2007

Haupt	07	14	014+015	Erkelenz	28.11.2005
Haupt	07	15	015+016	Berscheid	31.03.2006
Haupt	07	15	017+018	Schmidt	15.07.2006
Haupt	07	16	010+011	Reichelt	01.12.2005
Haupt	08	03	023+024	Kritzler	11.07.2007
Haupt	08	09	015+016	Gatz	14.01.2006
Haupt	08	09	039+040	Brauweiler	19.02.2005
Haupt	08	12	001-003	Uessler	12.05.2007
Haupt	08	13	006-008	Brauweiler	06.04.2004
Haupt	09	02	020+021	Gemein	01.06.2006
Haupt	09	03	010+011	Brooks	12.03.2006
Haupt	09	04	003+004	Hardt	15.06.2007
Haupt	09	07	029+030	Göpfert	19.04.2005
Haupt	10	02	011+012	Moch	08.09.2006
Haupt	11	02	019	Schulz	07.09.2006
Haupt	11	03	026+027	Hoppe	31.03.2006
Haupt	11	04	019+020	Krupke	09.10.2005
Haupt	11	05	009+010	Preußner	06.08.2006
Haupt	11	18	006+007	Ebel	25.10.2005
Haupt	12	01	011+012	Manert	31.03.2004
Haupt	20	13	003	Lucas	11.11.2004
Haupt	20	14	001+002	Orth	11.11.2007
Haupt	20	15	011+012	Becker	25.01.2004
Haupt	22	09	019+020	Remmert	15.08.2005
Haupt	22	10	006+007	Gibson	02.05.2005
Haupt	22	10	017+018	Fahle	13.10.2006
Haupt	22	11	021	Nagel	28.05.2004
Haupt	22	12	009+010	Großpietsch	27.07.2007
Haupt	22	14	021+022	Bergmann	03.04.2007
Haupt	22	15	005+006	Faulhaber	15.08.2006
Haupt	22	15	016+017	Reuter	05.05.2005
Haupt	22	16	003-005	Trompler	26.08.2006
Haupt	22	16	006+007	Ungermann	05.04.2005
Haupt	22	18	012+013	Draber	25.03.2005
Haupt	23	01	003+004	Behr	21.04.2006
Haupt	23	04	006	Klug	14.09.2006
Haupt	23	14	015-017	Mehren	20.08.2007
Haupt	23	17	001-003	Krey	27.03.2006
Haupt	23	18	021+022	Bogatzki	08.01.2005
Haupt	24	01	006	Kersken	06.07.2006
Haupt	24	04	001-003	Kühnen jun.	07.07.2004
Haupt	24	04	018+019	Meinen	05.02.2007
Haupt	24	08	004+005	Juhr	06.12.2007
Haupt	24	09	017+018	Hackenberg	25.10.2006
Haupt	27	02	022+023	Frommelt	16.01.2005
Haupt	27	04+05	012-014	Schmitz-Wiehenbrauk	14.03.2004

Haupt	27	06	005	Peters	01.12.2006
Haupt	27	06	020+021	Fischer	14.12.2004
Haupt	28	01	003+004	Schirmer	18.08.2006
Haupt	28	03	016-018	Jäschke	27.07.2005
Haupt	30	04	006+007	Sasse	05.11.2007
Haupt	32	05	016+017	Tiefenbacher	25.03.2007
Haupt	32	06	013+014	Schimps	01.11.2006
Haupt	32	09	001+002	Fahnenstich	06.06.2004
Haupt	32	14	009	Martin	28.07.2004
Haupt	32	15	001+002	Mergen	21.02.2004
Haupt	32	15	005+006	Pettenon	28.03.2005
Haupt	33	01+02	023-025	Reichelt	22.09.2006
Haupt	33	01	012+013	Roßkothen	27.10.2006
Haupt	33	07+08	004+005	Massow	13.03.2007
Haupt	34	04	005+006	Erkens	22.09.2007
Haupt	37	01	018+019	Thibol	06.09.2006
Haupt	37	04	032+033	Wingartz	07.03.2006
Haupt	37	24	003+004	Stein	14.11.2007
Haupt	37	24	011+012	Hunger	16.08.2007
Haupt	37	24	025+026	Lierenfeld	30.05.2004
Haupt	37	24	027+028	Schnäbelin	21.06.2005
Haupt	42	01	007+008	Rutkowski	03.11.2006
Haupt	42	06	017+018	Klein	17.06.2005
Haupt	43	14	010+011	Theis	31.08.2004
Haupt	44	01	009+010	Barg	29.04.2004
Haupt	44	02	011+012	Weiss	11.05.2004
Haupt	44	03	017+018	Nillius	30.07.2004
Haupt	44	04	006+007	Bortel	11.04.2004
Haupt	44	04	008+009	Melcher	24.06.2004
Haupt	44	13	013+014	Lisboa	14.10.2007
Haupt	45	02	007+008	Pilarczyk	16.12.2007
Haupt	45	11	001+002	Ensch	18.06.2005
Haupt	45	14	001+002	Aufmwasser	15.08.2007
Haupt	46	01	016+017	Vogtmann	14.04.2004
Haupt	46	01	062+063	Deusenroth	20.05.2006
Haupt	46	02	055+056	Geyer	23.06.2006
Haupt	46	02	069+070	Thomas	09.06.2007
Haupt	47	01a	003+004	Förster	17.08.2006
Haupt	47	01a	010+011	Jaaltink	25.08.2004
Haupt	47	02a	003	Manthey	13.09.2004
Haupt	47	02b	012+013	Köther	04.11.2006
Haupt	47	09	003+004	Weigel	03.11.2006
Haupt	47	09	009+010	Slangen	18.09.2006
Haupt	47	09	011+012	Kowolik	14.08.2006
Haupt	47	09	013+014	Rehberg	20.06.2006
Haupt	47	17	011+012	Lettermann	23.04.2004

Haupt	47	19	001+002	Weyler	28.08.2007
Haupt	47	20	005+006	Breitenbach	03.08.2005
Haupt	47	20	009+010	Frauenhoff	09.11.2006
Süd	02	03	006-009	Weber	06.02.2006
Süd	04	01	001+002	Nöcker	31.01.2006
Süd	04	01	007+008	Kieser	07.02.2006
Süd	04	03	031-033	Nibus	26.11.2007
Süd	04	04	027+028	Adolphs	19.06.2007
Süd	04	05	009+010	Heups	05.09.2007
Süd	04	05	024+025	Fink	27.06.2007
Süd	04	06	001-004	Wolff	23.04.2007
Süd	04	06	005-007	Zündorf	05.05.2007
Süd	04	06	029+030	Jendreyzik	29.05.2007
Süd	04	08	001-003	Vollmer	03.08.2006
Süd	04	08	010+011	Doege	16.10.2006
Süd	04	08	014+015	Mikuszeit	07.11.2006
Süd	04	08	028+029	Hedrich	20.02.2007
Süd	04	09	014+015	Hartmann	20.11.2006
Süd	05W	01	008+009	Heinz	04.01.2006
Süd	05W	01	020+021	Schulz	06.02.2006
Süd	05W	01	022+023	Schindler	09.02.2006
Süd	05W	02	014+015	Nadolny	23.09.2005
Süd	05W	02	022+023	Maegdefrau	15.12.2005
Süd	05W	03	014+015	Sturmowski	12.08.2005
Süd	05W	03	022+023	Kernen	18.09.2005
Süd	05W	03	024+025	Müller	19.11.2005
Süd	05W	03	026+027	Günner	10.12.2005
Süd	05W	04	008+009	Ellendt-Kelzenberg	24.06.2005
Süd	05W	04	028+029	Pauly	28.08.2005
Süd	06	01	001+002	Armerding	16.11.2006
Süd	06	01	003+004	Orlowsky	29.11.2004
Süd	06	01	011+012	Schmidt	02.02.2005
Süd	06	04	016+017	Schmidt	06.12.2005
Süd	06	04	020a	Glasmacher	24.07.2006
Süd	06	05	004	Elsässer	10.01.2005
Süd	06	05	034+035	Siebers	01.12.2005
Süd	06	06	026+027	Weber	25.07.2005
Süd	06	07	001	Büren	10.02.2005
Süd	06	07	004+005	Frisch	08.03.2005
Süd	06	07	008+009	Gründel	10.02.2005
Süd	06	07	036+037	Demmer	09.09.2006
Süd	06	08	008+009	Meese	01.04.2005
Süd	06	09	032	Thöne	17.10.2006
Süd	06	10	021+022	Meyer	26.05.2006
Süd	06	11	013+014	Klauer	05.06.2006
Süd	07	11	001+002	Lang	27.01.2004

Süd	07	12	001-004	Bähr	03.01.2004
Süd	07	12	005+006	Hinzert	23.01.2004
Süd	07	12	011	Kolmar	19.05.2004
Süd	07	13	011	Oehms	10.06.2005
Süd	07	14	011+012	Semrau	25.02.2005
Süd	09	01	009+010	Grünow	27.01.2005
Süd	09	02	003+004	Strahlen	04.08.2004
Süd	09	02	013+014	Spenrath	26.11.2004
Süd	09	05	001+002	Münster	11.02.2005
Süd	09	05	005+006	Kallabis	19.02.2005
Süd	09	05	011+012	Rupp	11.05.2005
Süd	09	05	013+014	Kleiß	13.05.2005
Süd	09	07	001+002	Heinrich	09.06.2007
Süd	09	09	001+002	Warzecha	18.08.2007
Süd	09	09	005+006	Reinarz	04.10.2007
Süd	10	09	003+004	Klever	05.02.2005
Süd	10	11	011+012	Kühling	22.10.2005
Süd	10	12	002	Boes	19.05.2005
Süd	10	12	011+012	Fehntisch	18.04.2005
Süd	10	13	011+012	Quandel	17.08.2005
Süd	10	14	009+010	Stricker	10.05.2006
Süd	10	14	019+020	Hirsch	24.06.2006
Süd	10	15	003+004	Niesel	27.01.2007
Süd	10	15	025+026	Güth	13.07.2006
Süd	10	16	003+004	Giesen	07.06.2006
Süd	10	16	005+006	König	31.05.2006
Süd	10	16	010	Wolter	19.01.2006
Süd	12	02	007+008	Caspari	03.03.2007
Süd	12	02	011+012	Winkelsen	12.05.2007
Süd	12	04	007+008	Westbeld	12.12.2006
Süd	12	05	009+010	Schmitz	29.09.2006
Süd	12	06	013+014	Francke	02.05.2006
Süd	12	08	002+003	Krischick	15.11.2006
Nord	02	MU	009+010	Carl	28.09.2007
Nord	10	02	021-023	Leichsenring	07.02.2007
Nord	14	02	001+002	Löffler	26.08.2004
Nord	14	03	003+004	Schrödter	09.05.2006
Nord	14	11	005+006	Köhler	20.05.2005
Nord	16	05	003+004	Krauße	29.10.2005
Nord	18	03	009+010	Schulz	26.01.2007
Nord	18	03	013	Hamm	09.08.2007

Nach § 14 Abs. 7 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden in der Zeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass das jeweilige Nutzungsrecht an den aufgeführten Wahlgrabstätten auf den Friedhöfen (Haupt-, Süd-, oder/und Nordfriedhof) der Stadt Hilden abgelaufen ist. Da die Verlängerung des jeweiligen Nutzungsrechtes von den Berechtigten bisher nicht beantragt worden ist, wird über die Grabstätten ab dem

01.04.2011

anderweitig verfügt, es sei denn, die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird bis zu diesem Zeitpunkt beantragt.

Gemäß §24 (2) der Friedhofsatzung werden die Nutzungsberechtigten der Grabstätte hiermit gebeten, Gräber bis zum

31.03.2011

einzebnen sowie Pflanzen, Grabsteine und sonstiges Grabzubehör abzuräumen.

Die nach dem vorgenannten Datum noch auf den Grabstätten vorhandenen Grabeinrichtungen werden abgeräumt und beseitigt. Zur Aufbewahrung ist die Stadt Hilden nicht verpflichtet.

Der Bürgermeister
Im Auftrage:
Hanke

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

6. Umlegungsverfahren Nr. 23 für den Bereich Oerkhaus und Oerkhaushof 25 Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 76 BauGB

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 23.09.2010 betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden,

Flur 18, Flurstück 286
(Erholungsfläche, Oerkhaus)
und
Flur 18, Flurstück 204
(Gebäude- und Freifläche, Oerkhaushof 25)
- U 23 / B 1 und B 51 -

ist mit Ablauf des 08.11.2010 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 15.11.2010
Der Umlegungsausschuss
Der Geschäftsführer
Stuhlträger
